



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg

Per E-Mail-Verteiler

Ökologischer Landbau, Ökokontrollbehörde,
Marktüberwachung Vermarktungsnormen

Stadthausbrücke 12
20355 Hamburg

Telefon: 040 428 40-1795

Telefax: 040 4279-40184

Ansprechpartner: Dr. Jörg Buddemeyer
Zimmer S.01.013

E-Mail: joerg.buddemeyer@bukea.hamburg.de

30.05.22

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus

Prozedere Bio-Importe aus Drittländern in Hamburg – Stand 30.05.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die relevanten Informationen der früheren Rundschreiben in dem vorliegenden Dokument zusammengefasst, siehe hierzu Punkte 1-4. Weitere aktuelle Informationen finden Sie ab Punkt 5.

Übersicht:

- 1) Ort der Zollanmeldung – Zuständigkeit BUKEA
- 2) Ankündigungs-E-Mail an die BUKEA – Eintragungen in die Betreffzeile
- 3) COI nicht validiert – Zurückweisung der vorzeitigen Zollanmeldung
- 4) TRACES NT
 - a. Kontaktadresse TRACES
 - b. Begleitdokumente
 - c. Freigabeorte (Nicht-SPS-Waren), Grenzkontrollstellen (SPS-Waren)
- 5) Rechtzeitige Ausstellung der Kontrollbescheinigung (COI)
- 6) Überprüfung KN-Code
- 7) Pflichtfelder Transportmittel zum Eingangsort in die Union und Voranmeldung
- 8) Bestätigung des Erstempfängers
- 9) Zusätzliche amtliche Kontrollen bei Erzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern

Zu 1: Entscheidend für die Bearbeitung der Sendung durch die BUKEA ist der Ort der Zollanmeldung. Erfolgt diese in Hamburg, führt die BUKEA die Bearbeitung des COI durch. Für Sendungen mit Zollanmeldung außerhalb Hamburg wenden Sie sich bitte an die in Ihrem Bundesland zuständige Behörde.

Zu 2: Mindestens eine Woche vor Ankunft einer Schiffssendung in Hamburg ist die BUKEA vom Anmelder über die Ankunft der Bio-Sendung per E-Mail zu informieren. Ausnahmen bilden Luftfracht und LKW Transporte, die Anmeldefrist beträgt hier zwei Tage. Die Ankündigungen (jedes COI separat ankündigen) senden Sie bitte ausschließlich an das Funktionspostfach

bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de

Bitte füllen Sie die Betreffzeile der Ankündigungs-E-Mail wie folgt aus:

- COI-Nr.
- ETA
- Auszugsbasis (nur erforderlich bei Teilung der Sendung – siehe Feld 24 in TRACES NT. Teilkontrollbescheinigungen kündigen Sie bitte jeweils mit separaten E-Mails an)
- Verderblich (z.B. bei Bananen oder anderer leicht verderblicher Ware)
- SPS (ausschließlich bei grenzkontrollstellenpflichtiger Bio-Ware)
- Luftfracht
- LKW

	Von ▾	bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de
	An...	<input type="checkbox"/> Bio-Importkontrollen;
	Cc...	
Betreff		COI.XY.2022.0000001 ETA 01.03.22 Auszugsbasis Verderblich SPS

Bitte senden Sie uns keine Aktualisierungs-E-Mail, falls sich das ETA-Datum ändert.

Die Angaben in der Betreffzeile bitte nur durch Leerschritte trennen, verwenden Sie keine anderen Zeichen / oder , oder ; etc.

Hinweis: Wird nur ein Teil einer Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, kann der Einführer entscheiden, die Sendung vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in mehrere Partien aufzuteilen. Vorbereitend für die Teilung des COI muss in TRACES in Feld 24 (Erster Empfänger in der Europäischen Union) das Häkchen „Muss in Chargen freigegeben werden (Grundlage für Auszug)“ durch Sie angeklickt werden. Nach Validierung des COI besteht dazu keine Möglichkeit mehr, auch nicht durch die BUKEA! Ist das Feld Customs document ausgefüllt, bitte löschen, da durch das Kopieren bei der Erstellung des COI eine bereits verbrauchte ATC Nr. des Zolls eingetragen ist. Dies wird vom Zoll beanstandet.

Wichtig: Für den Fall, dass Sie die Ankündigungs-E-Mail früher versenden möchten, achten Sie bitte darauf, dass sowohl die Angaben im COI vollständig (Frachtbrief B/L, Handelsrechnung, Packliste, ggf. Analysen und auf Anforderung durch die BUKEA auch ein Reiseplan) und richtig sowie die in Feld 17 hochgeladenen Dokumente nicht als „Draft“ (Entwurf) versendet werden. Sie vermeiden dadurch Rückfragen unsererseits.

Zu 3: Seit dem 24.01.2022 06:00 Uhr ist die Abgabe einer vorzeitigen Zollanmeldung für „schwimmende Ware“ nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein von der BUKEA validiertes COI vorgelegt werden kann. Das Zollamt wird vorzeitige Zollanmeldungen ohne Angabe einer validierten COI daher zurückweisen. Prüfen Sie daher bitte in TRACES, ob das COI validiert wurde und geben die Zollanmeldung erst dann ab.

Zu 4a: Bei Problemen mit oder Fragen zu TRACES NT richten Sie Ihre Fragestellungen bitte direkt an den Helpdesk: SANTE-TRACES@ec.europa.eu

Zu 4 b: Bitte beachten Sie, dass zur Prüfung des COI durch die BUKEA alle Begleitdokumente (Konnossement/Bill of Lading, Handelsrechnung, Verpackungsliste und auf Anforderung durch die BUKEA der Reiseplan) digital in TRACES in Feld 17 verfügbar sein müssen. Um Rückfragen zu vermeiden, prüfen Sie bitte auch die Pflichtfelder im COI. Andernfalls ist eine Bearbeitung des COI nicht möglich. Zusätzlich machen wir darauf aufmerksam, dass Begleitdokumente eindeutig zu identifizieren sein müssen, d.h. Handelsrechnungen ohne Briefkopf erfüllen dieses Kriterium z.B. nicht.

Zu 4 c: Die Rolle des Zollamtes Hamburg Finkenwerder Str. 4 als Grenzkontrollstelle mit COI-Abfertigung steht in Feld 10 nicht mehr zur Verfügung. Für Nicht-SPS-Bio-Sendungen wählen Sie stattdessen bitte folgende Freigabeorte (Point of release for free circulation) aus:

Zollamt Hamburg	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze in Zuständigkeitsbereich des Zollamtes Hamburg 21129 Hamburg-Mitte	Point of release for free circulation	Gültig	
Zollamt Hamburg-Flughafen	Deutschland	Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze in Zuständigkeitsbereich des Zollamtes Hamburg-Flughafen 22335 Hamburg	Point of release for free circulation	Gültig	

Nachfolgend die Vorgehensweise zur Auswahl eines Freigabeortes im Feld 10 des COI:

a) Ändern anklicken

10 Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Name der Behörde: Zollamt Hamburg

Land: Deutschland ISO-Ländercode: DE

Ändern

b) Löschen anklicken

10 Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Name der Behörde: Zollamt Hamburg

Land: Deutschland ISO-Ländercode: DE

Löschen

Rückgängig machen Speichern

c) Button Grenzkontrollstelle/Kontrollstelle/Kontrolleinheit anklicken

10 Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Grenzkontrollstelle/Kontrollstelle/Kontrolleinheit

Name der Behörde

Land ISO-Ländercode

Rückgängig machen Speichern

d) Point of release for free circulation auswählen

10 Grenzkontrollstelle/Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Point of release for free circulation

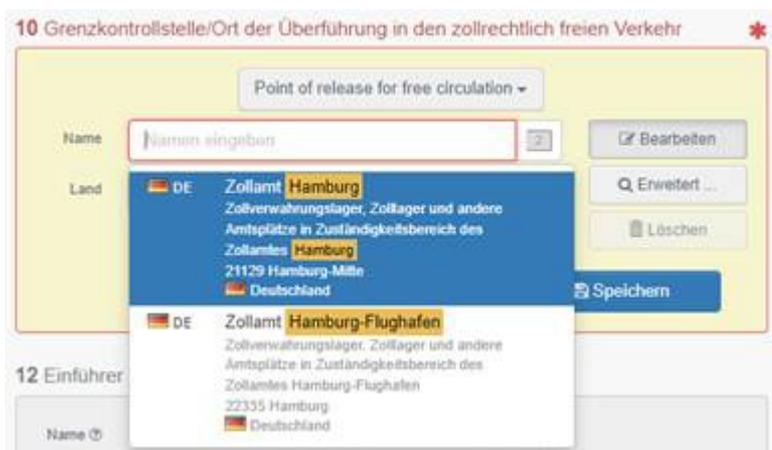
Name

Land

Ländercode

Rückgängig machen Speichern

e) Freigabeort auswählen und anschließend speichern



Für SPS-Bio-Importe stehen in TRACES NT folgende Grenzkontrollstellen (GKS) zur Auswahl (bei Detailfragen siehe auch Kontaktinformationen unten):

Grenzkontrollstelle Hamburg Flughafen - Behörde für Wirtschaft und Innovation, Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle	Auf der Brandshofer Schleuse 4 20097 Hamburg Deutschland	GKS DEHAM4BioPlants	Bio COI rw COI Extract rw	Auswählen
Grenzkontrollstelle Hamburg Hafen - Behörde für Wirtschaft und Innovation, Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle	Auf der Brandshofer Schleuse 4 20097 Hamburg Deutschland	GKS DEHAM1BioPlants	Bio COI rw COI Extract rw	Auswählen
Hamburg – Flughafen	Hamburg Airport Cargo Center (HACC), Geb. 392, Weg beim Jäger 200 22335 Hamburg Deutschland	GKS DEHAM4Bio	Bio COI rw COI Extract rw	Auswählen
Hamburg – Hafen	Reiherdamm 18 20457 Hamburg-Mitte Deutschland	GKS DEHAM1Bio	Bio COI rw COI Extract rw	Auswählen

Die BUKEA erreichen regelmäßig Fragen zu SPS-Ware und dem Prozedere an den zuständigen Grenzkontrollstellen (GKS) der Pflanzengesundheitskontrolle (PGK) und des Veterinär- und Einfuhramtes (VEA). Bitte beachten Sie, dass Sie als Wirtschaftsbeteiligte vorab klären, ob es sich um SPS-Ware handelt und das in die Betreffzeile der Ankündigungs-E-Mail an die BUKEA aufnehmen. Informationen zu SPS-Waren entnehmen Sie bitte den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793. Detaillierte Kontaktinformationen des VEA finden Sie im Netz unter <https://www.hamburg.de/grenzdienst/>. Den Internetauftritt der Pflanzengesundheitskontrolle erreichen Sie über diesen Link: <https://www.hamburg.de/pflanzenschutz/kontakt/>

Zu 5: Ausstellung der Kontrollbescheinigung (COI) nach Artikel 4 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2021/2306. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, welche die Sendung gemäß Artikel 3 überprüft hat, für jede Sendung eine Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 5 ausstellen muss, bevor die Sendung das Ausfuhr- oder

Ursprungsdrittland verlässt. Bitte richten Sie auf die rechtzeitige Ausstellung des COI ein besonderes Augenmerk. Sendungen, für die in TRACES kein COI angelegt oder für die das COI verspätet angelegt wurde, ist eine Einfuhr als Bio-Ware nicht möglich.

Zu 6: Stellen Sie bitte sicher, dass in Feld 13 des COI der richtige KN-Code angegeben ist, eine Änderung kann nur durch die Kontrollstelle im Drittland vorgenommen werden. Nach Validierung des COI durch die BUKEA ist eine Änderung nicht mehr möglich. Bei falscher Eintragung kommt es zur Zurückweisung der Zollanmeldung. Achten Sie in Feld 13 bitte auch auf die Eintragungen zum Nettogewicht, dieses muss mit dem in Feld 16 eingetragenen Bruttogesamtgewicht korrespondieren. Hier kam es wiederholt zu deutlichen Abweichungen (z.B. durch Zahlendreher, Komma verruscht) und der Zurückweisung der Zollanmeldung.

Zu 7: Bei den Feldern 17 (Transportmittel zum Eingangsort in die Union) und 20 (Voranmeldung) handelt es sich um Pflichtfelder. Bitte stellen Sie sicher, dass dort Angaben eingetragen sind, die Validierung durch die BUKEA ist aufgrund von Fehlermeldungen in TRACES sonst nicht möglich.

Zu 8: Bitte bestätigen Sie Feld 31 (Erklärung des Ersten Empfängers) erst, nachdem die Ware durch das Zollamt Hamburg zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurde.

Zu 9: Für Sendungen mit ökologischen/biologischen Lebens- und Futtermitteln, die aus folgenden Drittländern stammen und direkt aus diesen Drittländern oder über andere Drittländer in die Union verbracht werden, gelten im Zeitraum 01.07.-31.12.22 zusätzliche behördlich veranlasste Kontrollmaßnahmen:

Nr.	Land	KN-Codes	Produktbeschreibung
1	China	1202 41 00	Erdnüsse
		1202 42 00	
2	China	1207 99 97 10	Kürbiskerne
3	Indien	0910 11 00	Ingwer
		0910 12 00	
4	Indien	1302 32 90	Guarkernmehl
5	Indien	1207 40 90	Sesamsamen
6	Indien	0910 30 00	Kurkuma
		1302 19 70	
7	Kasachstan	1204 00 90	Leinsamen
8	Paraguay	1207 99 96	Chiasamen
9	Peru	1801 00 00	Kakaobohnen
10	Türkei	0811 10 90	Erdbeeren
		2008 80 90	
11	Türkei	1001 19 00	Weizen Hartweizen

Für die folgenden Nummern (Auszug aus der Tabelle oben) gilt, dass mindestens 50 % aller Sendungen überprüft werden müssen:

Nr.	Land	KN-Codes	Produktbeschreibung
3	Indien	0910 11 00 0910 12 00	Ingwer
4	Indien	1302 32 90	Guarkernmehl
5	Indien	1207 40 90	Sesamsamen

Für die übrigen Herkünfte und Produkte sind zusätzliche Kontrollen bei mindestens 10 % aller Sendungen vorgesehen. Details entnehmen Sie bitte dem Anhang (DG AGRI Working document – Englisch).

Alle Informationen finden Sie auch im Internet unter www.hamburg.de/bio-importkontrollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jörg Buddemeyer